

## ANTI-COVID-GESETZGEBUNG BEI RÜCKKEHR AUS DEM AUSLAND

(nähere Informationen sowie Links zu den gesetzlichen Bestimmungen unter [www.esteri.it](http://www.esteri.it))

Die italienische Gesetzgebung sieht eine Aufstellung verschiedener Länder vor, bei Einreise aus denen unterschiedliche Einschränkungen gelten, auch in Zusammenhang mit dem Datum der Einreise ins italienische Staatsgebiet:

**A – Vatikanstadt und San Marino:** keine Einschränkungen.

**B – Länder und Gebiete mit geringem Infektionsrisiko aufgrund der epidemiologischen Lage**, ermittelt unter jenen laut Aufstellung C mit Anordnung des Gesundheitsministers im Einklang mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten und internationale Kooperation. Im Moment fällt **kein Staat** in diese Aufstellung.

**C – Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Kroatien, Dänemark** (einschließlich Färöer-Inseln und Grönland), **Estland, Finnland, Frankreich** (einschließlich Guadeloupe, Martinique, Guyana, Réunion, Mayotte und ausschließlich andere Gebiete außerhalb des europäischen Kontinents), **Deutschland, Griechenland, Irland, Israel, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande** (ausschließlich Gebiete außerhalb des europäischen Kontinents) **Polen, Portugal** (einschließlich Azoren und Madeira), **Vereinigtes Königreich, Tschechische Republik, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien** (einschließlich Gebiete auf dem afrikanischen Kontinent), **Schweden, Ungarn, Island, Norwegen, Liechtenstein, Schweiz, Andorra, Fürstentum Monaco.**

Wer aus diesen Ländern nach Italien einreist, muss die eigene Einreise beim Departement für Gesundheitsvorsorge des jeweiligen örtlichen Sanitätsbetriebs mitteilen und eine Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass man sich innerhalb von 48 Stunden vor der Einreise in das Staatsgebiet einem Abstrich (PCR-Test oder Antigentest) unterzogen hat und das Ergebnis negativ war. Wer nach Italien einreist und sich in den vierzehn Tagen vor der Einreise ins italienische Staatsgebiet in den genannten Ländern aufgehalten oder eines dieser Länder durchreist hat, muss sich, unabhängig vom Testergebnis, einer 5-tägigen Isolation auf Vertrauensbasis und der Gesundheitsüberwachung unterziehen. Nach der Isolation muss erneut ein PCR-Test oder Antigentest durchgeführt werden. Vorgesehen sind **Ausnahmen** von der Testpflicht vor der Einreise sowie von der Isolationspflicht und Testpflicht nach der Isolation.

**D - Australien, Neuseeland, Ruanda, Republik Korea, Singapur, Thailand:**

Wer aus diesen Ländern einreist, muss die eigene Einreise beim Departement für Gesundheitsvorsorge des jeweiligen örtlichen Sanitätsbetriebs mitteilen, eine Eigenerklärung ausfüllen, eine Bescheinigung darüber vorlegen, dass in den 48 Stunden vor Eintritt ins italienische Staatsgebiet ein Abstrich (Molekular- oder Antigentest) durchgeführt wurde, dessen Ergebnis negativ war, und sich einer 10-tägigen Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung unterziehen und darf das endgültige Reiseziel in Italien nur mit einem Privatfahrzeug oder auf dem Luftweg (ohne Verlassen der Transitbereiche des Flughafens) erreichen. Vorgesehen sind **Ausnahmen** von der Testpflicht vor der Einreise sowie von der Isolationspflicht und Testpflicht nach der Isolation.

**E - Alle Staaten, die nicht in den anderen Aufstellungen aufscheinen (einschließlich Brasilien, Indien und Bangladesch und Sri Lanka, für welche die unten angeführten Sonderbestimmungen gelten):** Die

Einreise aus diesen Ländern ist italienischen/EU/Schengen-Bürgerinnen und -Bürgern und ihren Familienangehörigen, Inhaberinnen und Inhabern eines langfristigen Aufenthaltsstatus und ihren Familienangehörigen gestattet (Richtlinie 2004/38/EG) sowie Personen, die eine nachgewiesene, auf Dauer angelegte Beziehung (auch nicht zusammenlebend) mit italienischen/EU/Schengen-Bürgerinnen bzw. -Bürgern/Personen mit langfristiger Aufenthaltsgenehmigung pflegen, und die Wohnung/das Domizil/den Wohnsitz des Partners bzw. der Partnerin in Italien erreichen müssen.

Wer nicht unter eine der genannten Kategorien fällt, darf aus den Ländern der Gruppe E nur dann einreisen, wenn es dafür spezifische Gründe gibt, wie beispielsweise Arbeits- oder Studiengründe, gesundheitliche Gründe, absolute Dringlichkeit, Rückkehr zum Domizil, zur Wohnung oder zum Wohnsitz. Wer aus diesen Ländern nach Italien einreist, muss die eigene Einreise beim Departement für Gesundheitsvorsorge des jeweiligen örtlichen Sanitätsbetriebs mitteilen, eine Eigenerklärung ausfüllen, eine Bescheinigung darüber vorlegen, dass in den 48 Stunden vor Eintritt ins italienische Staatsgebiet ein Abstrich (Molekular- oder Antigentest) durchgeführt wurde, dessen Ergebnis negativ war, und sich einer 10-tägigen Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung unterziehen und darf das endgültige Reiseziel in Italien nur mit einem Privatfahrzeug oder auf dem Luftweg (ohne Verlassen der Transitbereiche des Flughafens) erreichen. Vorgesehen sind **Ausnahmen** von der Testpflicht vor der Einreise sowie von der Isolationspflicht und Testpflicht nach der Isolation.

## **AUSNAHMEN VON DER ISOLATIONS- UND TESTPFLICHT NACH ABSCHLUSS DER ISOLATION**

### **(Artikel 51 Absatz 7 des Dekrets des Ministerratspräsidenten vom 2. März 2021)**

Unter der Voraussetzung, dass keine COVID-19-Symptome auftreten, entfallen für die folgenden Personen/Fälle die Pflicht der Gesundheitsüberwachung und der Isolation auf Vertrauensbasis sowie – falls nicht ausdrücklich vorgesehen – die Pflicht, sich einem Abstrich (PCR-Test oder Antigentest) zu unterziehen:

- a) für das Personal der Beförderungs- bzw. Transportunternehmen;
- b) für das mitreisende Personal;
- c) für Ein- und Ausreisen in die bzw. aus den Staaten und Gebieten laut Aufstellung A des Anhangs Nr. 20;
- d) für die Einreise aus beruflichen Gründen, die durch besondere, von der zuständigen Gesundheitsbehörde genehmigte Sicherheitsprotokolle geregelt sind;
- e) für alle, die für einen Zeitraum von höchstens 120 Stunden nach Italien einreisen, und zwar aus nachgewiesenen Gründen der Arbeit, der Gesundheit oder absoluter Dringlichkeit, verbunden mit der Pflicht, nach Ablauf dieses Zeitraums das Staatsgebiet unverzüglich zu verlassen oder sich, falls dies nicht möglich ist, in die Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung gemäß den Absätzen von 1 bis 5 zu begeben;

- f) für die Einreise aus unaufschiebbaren Gründen, nach Ermächtigung des Gesundheitsministeriums, verbunden mit der Pflicht, dem Beförderer bei Einschiffung/Boarding/Einsteigen bzw. der oder dem zuständigen Kontrollbeauftragten eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass in den 48 Stunden vor Eintritt ins italienische Staatsgebiet ein Abstrich (Molekular- oder Antigentest) durchgeführt wurde, dessen Ergebnis negativ war;
- g) für alle, die mit einem Privatfahrzeug für einen Zeitraum von maximal 36 Stunden das italienische Hoheitsgebiet durchqueren, verbunden mit der Pflicht, nach Ablauf dieses Zeitraums das Staatsgebiet unverzüglich zu verlassen oder sich, falls dies nicht möglich ist, in die Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung gemäß den Absätzen 1 bis 5 zu begeben;
- h) für Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und der weiteren in den Aufstellungen A, B, C und D des Anhangs 20 angeführten Staaten und Gebiete, die aus nachgewiesenen Arbeitsgründen nach Italien einreisen, vorausgesetzt, sie haben sich nicht in den vierzehn Tagen vor der Einreise ins italienische Staatsgebiet in einem oder mehreren der Staaten der Aufstellung C aufgehalten oder eines oder mehrere dieser Länder durchreist;
- i) für Gesundheitspersonal, das zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten im Gesundheitsbereich nach Italien einreist, einschließlich der vorübergehenden Ausübung im Sinne von Artikel 13 des Gesetzesdekrets vom 17. März 2020, Nr. 18, durch das Gesetz vom 24. April 2020, Nr. 27, mit Änderungen zum Gesetz erhoben;
- l) für Grenzpendler, die aus nachgewiesenen arbeitsbedingten Gründen in das nationale Hoheitsgebiet ein- und ausreisen, und für die anschließende Rückkehr zu ihrem Wohnsitz, ihrer Wohnung oder ihrem Aufenthaltsort;
- m) für das Personal von Unternehmen und Einrichtungen, die ihren Haupt- oder Nebensitz in Italien haben, für Reisen ins Ausland aus nachweislichen Arbeitsgründen, die 120 Stunden nicht überschreiten;
- n) für wie auch immer bezeichnete Beamte und Beamtinnen sowie Bedienstete der Europäischen Union oder internationaler Organisationen, Diplomatinen und Diplomaten, Verwaltungs- und Fachpersonal diplomatischer Missionen, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte von Konsulaten, Personal der Militärkräfte, einschließlich des aus internationalen Missionen heimkehrenden Personals, Personal der Polizeikräfte, des Informationssystems für die Sicherheit der Republik und der Feuerwehr in Ausübung ihrer Funktionen;
- o) für Schüler/innen und Studierende, die in einem anderen Staat die Schule besuchen/studieren als jenem, in dem sich ihr Wohnsitz, ihre Wohnung oder ihr Aufenthaltsort befindet, zu dem sie täglich oder mindestens einmal wöchentlich zurückkehren;
- p) für Einreisen im Rahmen von „Covid-tested“ Flügen im Einklang mit der Anordnung des Gesundheitsministers vom 23. November 2020, in geltender Fassung;
- q) für Einreisen für Sportwettkämpfe von nationalem Interesse, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 49 Absatz 5.

Für diese Einreisekategorien bleibt die Pflicht aufrecht, sich in den 48 Stunden vor der Einreise ins italienische Staatsgebiet einem Abstrich (PCR-Test oder Antigentest) zu unterziehen.

## **AUSNAHMEN VON DER PFLICHT, SICH IN DEN 48 STUNDEN VOR DER EINREISE INS ITALIENISCHE STAATSGEBIET EINEM ABSTRICH ZU UNTERZIEHEN**

### **(Artikel 1 Absatz 2 der Anordnung des Gesundheitsministers vom 16. April 2021)**

Unter der Voraussetzung, dass keine COVID-19-Symptome auftreten, und unbeschadet der Erklärungspflichten, entfällt für die folgenden Personen/Fälle die Pflicht, sich einem Abstrich (PCR-Test oder Antigentest) zu unterziehen:

- a) für das Personal der Beförderungs- bzw. Transportunternehmen;
- b) für das mitreisende Personal;
- c) für Ein- und Ausreisen in die bzw. aus den Staaten und Gebieten laut Aufstellung A des Anhangs Nr. 20;
- d) für alle, die für einen Zeitraum von höchstens 120 Stunden nach Italien einreisen, und zwar aus nachgewiesenen Gründen der Arbeit, der Gesundheit oder absoluter Dringlichkeit, verbunden mit der Pflicht, nach Ablauf dieses Zeitraums das Staatsgebiet unverzüglich zu verlassen oder sich, falls dies nicht möglich ist, in die Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung gemäß den Absätzen von 1 bis 5 zu begeben;
- e) für alle, die mit einem Privatfahrzeug für einen Zeitraum von maximal 36 Stunden das italienische Hoheitsgebiet durchqueren, verbunden mit der Pflicht, nach Ablauf dieses Zeitraums das Staatsgebiet unverzüglich zu verlassen oder sich, falls dies nicht möglich ist, in die Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung gemäß den Absätzen 1 bis 5 zu begeben;
- f) für Grenzpendler, die aus nachgewiesenen arbeitsbedingten Gründen in das nationale Hoheitsgebiet ein- und ausreisen, und für die anschließende Rückkehr zu ihrem Wohnsitz, ihrer Wohnung oder ihrem Aufenthaltsort;
- g) für das Personal von Unternehmen und Einrichtungen, die ihren Haupt- oder Nebensitz in Italien haben, für Reisen ins Ausland aus nachweislichen Arbeitsgründen, die 120 Stunden nicht überschreiten;
- h) für Schüler/innen und Studierende, die in einem anderen Staat die Schule besuchen/studieren als jenem, in dem sich ihr Wohnsitz, ihre Wohnung oder ihr Aufenthaltsort befindet, zu dem sie täglich oder mindestens einmal wöchentlich zurückkehren.

**Diese Einreisekategorien sind von der Pflicht, sich vor der Einreise ins italienische Staatsgebiet einem Abstrich zu unterziehen, ausgenommen; ebenso gelten für diese Kategorien die Ausnahmen, die für die Isolationspflicht und die Testpflicht nach Abschluss der Isolation vorgesehen sind.**

Für den Eintritt in das italienische Staatsgebiet sind Kinder unter zwei Jahren von der Pflicht befreit, einen Molekular- oder Antigentest vorzunehmen.

**Bei Auftreten von COVID-19-Symptomen ist jeder/jede verpflichtet, diese Situation unverzüglich der Gesundheitsbehörde zu melden und sich, bis zum Erlass entsprechender Entscheidungen der Gesundheitsbehörde, einer Isolation zu unterziehen.**

## SONDERBESTIMMUNGEN FÜR BRASILIEN

I. Bei Aufenthalt in Brasilien oder Durchreise durch dieses Land in den 14 Tagen vor der Einreise in Italien ist die Einreise ins italienische Staatsgebiet ausschließlich den nachstehenden Kategorien von Personen erlaubt, vorausgesetzt, sie weisen keine COVID-19-Symptome auf:

- Personen, die schon vor dem 13. Februar 2021 ihren meldeamtlichen Wohnsitz in Italien hatten;
- wie auch immer bezeichnete Beamte/Beamtinnen sowie Bedienstete der Europäischen Union oder internationaler Organisationen, Diplomatinen und Diplomaten, Verwaltungs- und Fachpersonal diplomatischer Missionen, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte von Konsulaten sowie Personal der Militär- und Polizeikräfte, in Ausübung ihrer Funktionen;
- Personen, die das Domizil, die Wohnung oder den Wohnsitz ihrer minderjährigen Kinder, des Ehepartners/der Ehepartnerin oder des Partners/der Partnerin (im Fall einer eingetragenen Lebenspartnerschaft) erreichen müssen;
- Personen, die aus zwingenden Gründen ausdrücklich vom Gesundheitsministerium zur Einreise in Italien ermächtigt wurden.

In diesen Fällen ist der Eintritt ins italienische Staatsgebiet und der Flugverkehr aus Brasilien auf folgender Grundlage erlaubt:

- a) Angabe der Länder, in denen man sich in den 14 Tagen vor der Einreise in Italien aufgehalten bzw. die man durchreist hat sowie Angabe des Einreisegrundes;
- b) Pflicht, dem Beförderer bei Einschiffung/Boarding/Einsteigen bzw. der oder dem zuständigen Kontrollbeauftragten eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass in den 48 Stunden vor Eintritt ins italienische Staatsgebiet ein Abstrich (Molekular- oder Antigentest) durchgeführt wurde, dessen Ergebnis negativ war;
- c) Pflicht, einen Abstrich (Molekular- oder Antigentest) bei der Ankunft falls möglich im Hafen/Flughafen oder an der Grenze vornehmen zu lassen bzw., falls diese Möglichkeit nicht besteht, innerhalb von 48 Stunden ab Einreise ins italienische Staatsgebiet bei der zuständigen Gesundheitsbehörde. Bei Einreise in Italien mit dem Flugzeug aus Brasilien muss der Abstrich bei der Ankunft am Flughafen gemacht werden;
- d) Pflicht, sich unabhängig vom Ergebnis des Tests laut Buchst. c) der Gesundheitsüberwachung und Isolation auf Vertrauensbasis für einen Zeitraum von 10 Tagen zu unterziehen, in der Wohnung bzw. am Aufenthaltsort, nachdem die Einreise ins italienische Staatsgebiet dem Departement für Gesundheitsvorsorge des gebietsmäßig zuständigen Sanitätsbetriebs gemeldet wurde;
- e) Pflicht, einen weiteren Molekular- oder Antigentest nach Ablauf der zehntägigen Quarantäne zu machen.

II. Die Besatzung bzw. das mitreisende Personal im Rahmen des Personen- und Warentransports ist nicht verpflichtet, sich in Isolation auf Vertrauensbasis zu begeben (außer, COVID-19-Symptome treten auf), muss sich aber bei Ankunft am Flughafen, Hafen bzw. an der Grenze, falls möglich, einem Molekular- oder Antigentest durch Abstrich unterziehen oder, sollte diese Möglichkeit nicht bestehen, innerhalb von 48 Stunden ab der Einreise ins italienische Staatsgebiet beim zuständigen Sanitätsbetrieb.

III. Für die Einreise in Italien aus nachgewiesenen und unaufschiebbaren Gründen, nach Ermächtigung des Gesundheitsministeriums oder Aufnahme in validierte Gesundheitsprotokolle und unter folgenden Bedingungen

a) Angabe der Länder, in denen man sich in den 14 Tagen vor der Einreise in Italien aufgehalten bzw. die man durchreist hat;

b) dem Beförderer bei Einschiffung/Boarding/Einsteigen bzw. der oder dem zuständigen Kontrollbeauftragten eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass in den 48 Stunden vor Eintritt ins italienische Staatsgebiet ein Abstrich (Molekular- oder Antigentest) durchgeführt wurde, dessen Ergebnis negativ war;

c) einen Abstrich (Molekular- oder Antigentest) bei der Ankunft falls möglich im Hafen/Flughafen oder an der Grenze vornehmen zu lassen bzw., falls diese Möglichkeit nicht besteht, innerhalb von 48 Stunden ab Einreise ins italienische Staatsgebiet beim zuständigen Sanitätsbetrieb;

die Pflicht der Isolation auf Vertrauensbasis und der Gesundheitsüberwachung entfallen für nachstehende Personen:

- für alle, die für einen Zeitraum von höchstens 120 Stunden nach Italien einreisen, und zwar aus nachgewiesenen Gründen der Arbeit, der Gesundheit oder absoluter Dringlichkeit, verbunden mit der Pflicht, nach Ablauf dieses Zeitraums das Staatsgebiet unverzüglich zu verlassen oder sich, falls dies nicht möglich ist, in die Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung zu begeben;
- für das Personal von Unternehmen und Einrichtungen, die ihren Haupt- oder Nebensitz in Italien haben, für Reisen ins Ausland aus nachweislichen Arbeitsgründen, die 120 Stunden nicht überschreiten;
- für wie auch immer bezeichnete Beamte und Beamtinnen sowie Bedienstete der Europäischen Union oder internationaler Organisationen, Diplomatinen und Diplomaten, Verwaltungs- und Fachpersonal diplomatischer Missionen, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte von Konsulaten, Personal der Militärkräfte, einschließlich des aus internationalen Missionen heimkehrenden Personals, Personal der Polizeikräfte, des Informationssystems für die Sicherheit der Republik und der Feuerwehr in Ausübung ihrer Funktionen.

IV. Für die Teilnahme an Sportwettkämpfen von nationalem Interesse ist Athleten und Athletinnen, technischem Personal, Sportrichtern/-richterinnen und -kommissaren, Vertretern und Vertreterinnen der ausländischen Presse sowie Betreuungspersonen die Einreise in Italien unter folgenden Bedingungen erlaubt:

a) Angabe der Länder, in denen man sich in den 14 Tagen vor der Einreise in Italien aufgehalten hat oder die man durchreist hat;

b) dem Beförderer bei Einschiffung/Boarding/Einsteigen bzw. der oder dem zuständigen Kontrollbeauftragten eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass in den 48 Stunden vor Eintritt ins italienische Staatsgebiet ein Abstrich (Molekular- oder Antigentest) durchgeführt wurde, dessen Ergebnis negativ war;

c) Ausübung des Sportwettkampfs im Einklang mit dem jeweiligen Protokoll des Sportverbands, der die Veranstaltung organisiert hat.

### **BIS ZUM 30. MAI GÜLTIGE SONDERBESTIMMUNGEN FÜR INDIEN, BANGLADESCH UND SRI LANKA**

I. Die Personen, die sich in Italien befinden und die sich vom 15. bis 28. April 2021 in Indien, Bangladesch oder Sri Lanka aufgehalten haben oder diese Länder durchreist haben, sind – auch wenn sie keine Symptome aufweisen – verpflichtet,

- a) unverzüglich den erfolgten Eintritt in das italienische Staatsgebiet dem Departement für Gesundheitsvorsorge des jeweiligen örtlichen Sanitätsbetriebs mitzuteilen;
- b) sich einem Abstrich (Molekular- oder Antigentest) zu unterziehen;
- c) sich in eine 10-tägige Isolation auf Vertrauensbasis zu begeben;
- d) nach Ablauf der Isolation erneut einen Molekular- oder Antigentest vornehmen zu lassen.

II. Bei Aufenthalt in Indien, Bangladesch oder Brasilien oder Durchreise durch diese Länder in den 14 Tagen vor der Einreise in Italien, ist diese ausschließlich den nachstehenden Kategorien von Personen erlaubt, vorausgesetzt, sie weisen keine COVID-19-Symptome auf:

- italienischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern, die schon vor dem 29. April 2021 ihren meldeamtlichen Wohnsitz in Italien hatten;
- italienischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern, die im Verzeichnis der Auslandsitaliener (A.I.R.E.) eingetragen sind;
- wie auch immer bezeichnete Beamte und Beamtinnen sowie Bedienstete der Europäischen Union oder internationaler Organisationen, Diplomatinen und Diplomaten, Verwaltungs- und Fachpersonal diplomatischer Missionen, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte von Konsulaten, Personal der Militärkräfte, einschließlich des aus internationalen Missionen heimkehrenden Personals, Personal der Polizeikräfte, des Informationssystems für die Sicherheit der Republik und der Feuerwehr in Ausübung ihrer Funktionen, nach Ermächtigung durch das Gesundheitsministerium oder unter Einhaltung der validierten Gesundheitsprotokolle;

unter folgenden Bedingungen:

- a) Angabe der Länder, in denen man sich in den 14 Tagen vor der Einreise in Italien aufgehalten bzw. die man durchreist hat;
- b) dem Beförderer bei Einschiffung/Boarding/Einsteigen bzw. der oder dem zuständigen Kontrollbeauftragten eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass in den 72 Stunden vor Eintritt ins italienische Staatsgebiet ein Abstrich (Molekular- oder Antigentest) durchgeführt wurde, dessen Ergebnis negativ war;
- c) einen Abstrich (Molekular- oder Antigentest) bei der Ankunft falls möglich im Hafen/Flughafen oder an der Grenze vornehmen zu lassen; bei Durchführung eines Molekultests muss die betroffene Person bis zum Erhalt des Testergebnisses in Isolation bleiben;

d) 10-tägige Isolation in einem „Covid-Hotel“ oder in den von der Gesundheitsbehörde oder dem Departement für Zivilschutz angegebenen Orten, unabhängig vom Ergebnis der Tests laut Buchstabe c);

e) Pflicht, sich einem weiteren Molekular- oder Antigentest nach Ablauf der 10-tägigen Isolation zu unterziehen.

Dieselben sanitären Vorbeugungsmaßnahmen finden auch für die Einreise derjenigen Anwendung:

- die ausdrücklich von dem Ministerium für Gesundheit aus unaufschiebbaren humanitären oder gesundheitlichen Gründen ermächtigt worden sind.

III. Für die Besatzung und das mitreisende Personal im Rahmen des Personen- und Warentransports ist die Einreise in Italien erlaubt, vorausgesetzt, es treten keine Covid-19-Symptome auf, und unter folgenden Bedingungen:

a) Angabe der Länder, in denen man sich in den 14 Tagen vor der Einreise in Italien aufgehalten bzw. die man durchreist hat;

b) einen Abstrich (Molekular- oder Antigentest) bei der Ankunft falls möglich im Hafen/Flughafen oder an der Grenze vornehmen zu lassen bzw., falls diese Möglichkeit nicht besteht, innerhalb von 48 Stunden ab Einreise ins italienische Staatsgebiet beim zuständigen Sanitätsbetrieb;

c) Isolation, vom Zeitpunkt des Eintritts in Italien bis zum Zeitpunkt der Rückkehr zum Dienstsitz, in den von der Gesundheitsbehörde oder dem Departement für Zivilschutz angegebenen Orten.